



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

12/SN-452/ME

GZ 97.000/99-I.8/1994

Museumstraße 7
A-1070 WienBriefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63An das
Präsidium des
NationalratsTelefon
0222/52 1 52-0*Telefax
0222/52 1 52/727Fernschreiber
131264 jusmi aTeletex
3222548 = bmjustWien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 20 -GE/19.....	Sachbearbeiter
Datum: 21. MRZ. 1994	Klappe (DW)
Verteilt 21. April 1994	<i>J. Moser</i>

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. April 1994

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 97.000/99-I.8/1994

An das
Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe

Telefax
0222/52 1 52/727

Teletex
3222548 = bmjust

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird.

zu Z. 810.026/0-V/3/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 25. Februar 1994 zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zur Z 3 (§ 36)

Der Abs. 1 Z 1 legt ganz allgemein die Zuständigkeit der Datenschutzkommission für Beschwerden von Personen fest, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs, das im Falle automationsunterstützter Datenverarbeitung dem zweiten Abschnitt zuzurechnen wäre, in ihren Rechten nach dem Datenschutzgesetz und den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein.

Bisher bestand eine derart weitgehende Kompetenz der Datenschutzkommission nicht. Eine vergleichbare Umschreibung fand sich nur im § 14 Abs. 1 DSG. Diese

Bestimmung war jedoch eindeutig auf die im zweiten Abschnitt geregelten Rechte abgestellt und stand im übrigen auch nicht im Verfassungsrang.

Aus der nunmehr vorgesehenen allgemeinen Fassung des § 36 Abs. 1 Z 1 (der überdies noch dazu im Verfassungsrang stehen soll) ergeben sich mit Rücksicht auf die unabhängige Rechtsprechung der Gerichte zwei Abgrenzungsprobleme:

1. Bisher war es im Hinblick auf die im Art. 94 B-VG vorgesehene Trennung der Justiz von der Verwaltung unzweifelhaft, daß sich die Zuständigkeit der Datenschutzkommission nicht auch auf die Überprüfung der "Geschäfte der Gerichtsbarkeit" erstreckt. Dadurch, daß nunmehr die allgemein gehaltene Zuständigkeitsregelung des § 36 Abs. 1 Z 1 im Verfassungsrang stehen soll, könnten Zweifel an diesem Grundsatz entstehen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Erläuterungen (S. 7), wonach eine allgemeine Kompetenzgrundlage für Entscheidungen über Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz im öffentlichen Bereich geschaffen werden soll. Der Begriff des "öffentlichen Bereichs" wird in dem die Anwendung des zweiten Abschnitts u.a. regelnden § 4 Abs. 1 dahingehend definiert, daß es sich dabei um Rechtsträger handelt, die durch Gesetz eingerichtet sind, sohin um den "staatlichen Bereich" im weiteren Sinn (vgl. Dohr-Pollierer-Weiss, Datenschutzgesetz, 1988, Anm. 1 zu § 6). Dazu gehören aber jedenfalls auch die Gerichte. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die bisher ebenfalls weite Umschreibung der Kompetenz der Datenschutzkommission im § 14 DSG nur die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über den automationsunterstützten Datenverkehr erfaßt, während die nunmehr vorgesehene Kompetenz des § 36 Abs. 1 Z 1 aber darüber hinausgehen soll ("dem zweiten Abschnitt zuzurechnen wäre").

Es würde aber gegen die Grundprinzipien der Verfassung verstoßen, Geschäfte der Gerichtsbarkeit, etwa die Entscheidung über die Zulässigkeit von an Zeugen gestellten Fragen, der Beurteilung einer Verwaltungsbehörde zu unterwerfen. Auch stellt etwa die Regelung des § 37 Abs. 1 nur auf die Verwaltungsbehörden ab.

Die Gerichte haben das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz in ihren Verfahren ohnedies zu berücksichtigen. Dies wird auch durch die Möglichkeit der Geltendmachung im Rechtsmittelverfahren sichergestellt.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist daher eine Klarstellung im § 36 Abs. 1 Z 1 dahingehend geboten, daß dieser Bestimmung etwa folgender Halbsatz angefügt wird:

" , soweit es sich nicht um Geschäfte der Gerichtsbarkeit handelt".

2. Bedenklich scheint die vorgesehene Regelung des Abs. 1 Z 1 auch im Hinblick auf die Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach § 1 Abs. 6. Danach ist das Grundrecht auf Datenschutz, soweit Rechtsträger in Formen des Privatrechts tätig sind, im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Nunmehr soll, wie sich aus den Erläuterungen ergibt, dieses Grundrecht aber auch vor der Datenschutzkommission geltend zu machen sein, wenn es durch das Verhalten eines Organs verletzt wird, das im Fall automationsunterstützter Datenverarbeitung dem zweiten Abschnitt zuzurechnen wäre.

Die die Abgrenzung der Anwendung des zweiten Abschnitts im Bundesbereich regelnde Bestimmung des § 4 in der Fassung des Art. I Z 2 der DSG-Novelle 1986 unterscheidet aber nun nicht mehr zwingend danach, ob die Rechtsträger in diesem öffentlichen Bereich hoheitlich oder in Formen des Privatrechts tätig sind. Hinzuweisen ist darauf, daß die vergleichbare Bestimmung des § 5 Abs. 2 ("Landesbereich" idF der DSG-Novelle 1986) mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 1989, VfSlg. 12.194/89 (Kundmachung vom 19. Dezember 1989, BGBl. Nr. 609/1989) aufgehoben wurde. Im Zusammenhang trat die Bestimmung des § 5 Abs. 2 DSG in ihrer ehemaligen Stammfassung wieder in Kraft, woraus sich ergibt, daß diese Rechtsträger, soweit sie in Formen des Privatrechts tätig sind, nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Abschnitts, sondern in jenen des dritten Abschnitts (Zuständigkeit der

ordentlichen Gerichte) fallen. Eine entsprechende Anpassung des § 4 wurde jedoch bisher noch nicht vorgenommen.

Daraus folgt, daß im "Bundesbereich" auch dann, wenn in Formen des Privatrechts gehandelt wird, der zweite Abschnitt anzuwenden sein kann. Insoweit wäre daher nach der vorgeschlagenen Fassung des § 36 ("dem zweiten Abschnitt zuzurechnen wäre") die Zuständigkeit der Datenschutzkommission im Verfassungsrang auch für den Fall festgelegt, daß in Formen des Privatrechts gehandelt wird; dies erstreckte sich sowohl für den Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung als auch für den übrigen Bereich des Datenschutzes. Da aber davon auszugehen ist, daß über die selbe Frage, etwa ob durch die Weitergabe des Personalakts eines Vertragsbediensteten das Grundrecht auf Datenschutz verletzt wurde, nicht sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die Datenschutzkommission zu entscheiden haben, könnte sich aus der nunmehr vorgesehenen Bestimmung ein erhebliches Abgrenzungsproblem hinsichtlich der ebenfalls im Verfassungsrang verankerten Zuständigkeit der Gerichte (§ 1 Abs. 6 DSG) ergeben. Es könnte nämlich die Meinung vertreten werden, daß nunmehr auf Verfassungsstufe die Kompetenzen der Gerichte eingeschränkt werden sollen.

Es wird daher angeregt, entweder die bisher in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Bereiche im § 36 Abs. 1 Z 1 von der Zuständigkeit der Datenschutzkommission ausdrücklich auszunehmen oder die Stammfassung des § 4 Abs. 2 DSG wieder herzustellen.

Schließlich sei bemerkt, daß das auf S. 5 zweiter Absatz der Erläuterungen enthaltene Zitat "§ 36 Abs. 2" richtig wohl "§14 Abs. 2" heißen sollte.

11. April 1994

Für den Bundesminister:

FEITZINGER